

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 11.

Inhalt: Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmützlern im Kaiserlichen Patentamt. S. 67. — Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnsverkehr beigefügte Uta. S. 68. — Bekanntmachung, betreffend Erhebung und Erhebung der Salaje C zur Königlich-Preussischen. S. 68.

(Nr. 3856.) Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmützlern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 10. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in dem Gesetze, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmützlern im Kaiserlichen Patentamt, vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) vorgesehene Frist wird bis zum 31. März 1914 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. März 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

Deibrud.